

Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 19. März 2018 bis 20. April 2018

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik östlich Unterhain“



Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.05.2017 beschlossen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik östlich Unterhain“ aufzustellen.

Der Marktgemeinderat des Marktes Essenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2018 die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und beschlossen, dass Ergänzungen und Änderungen im Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Photovoltaik, östlich Unterhain“ vorzunehmen sind.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Zu den Themen Mensch, Boden, Wasser, Landschaft im Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. - Artenschutz
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut - Bodenschutz

Weitere umweltbezogenen Informationen stehen dem Markt Essenbach nicht zur Verfügung.

Altlasten:

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlasten dargestellt und dem Markt Essenbach auch nicht bekannt.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik östlich Unterahrain“ mit Begründung und Umweltbericht liegt beim Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, Bauamt, 1. Stock, Zimmer 15 vom 19. März 2018 bis 20. April 2018 von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden unter Nennung der Vor- und Nachnamen in der öffentlichen Marktgemeinderatsitzung behandelt. Wird dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewünscht, muss schriftlich widersprochen werden.